

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Gerhard Jüttemann, Eva-Maria Bulling-Schröter, Dr. Ruth Fuchs, Rolf Kutzmutz und der Fraktion der PDS
– Drucksache 14/4060 –**

Mobilfunk und Elektrosmog

Das Aufstellen von Sendemasten für Mobilfunkanlagen hat schon in der Vergangenheit bei vielen Menschen zu Ängsten und Unruhe geführt, weil gesundheitliche Schäden durch elektromagnetische Felder befürchtet werden. Wissenschaft und Forschung konnten bisher keine eindeutigen Kriterien dafür liefern, ab welchen Grenzwerten solche Schädigungen definitiv ausgeschlossen werden können. Bundesumweltminister Jürgen Trittin machte anlässlich des Forums „Elektrosmog“ im Oktober 1999 in Bonn darauf aufmerksam, dass es offenbar unzureichende Beteiligungsmöglichkeiten der anwohnenden Bevölkerung für die Planung und Realisierung von Mobilfunkanlagen gibt. Laut „Wirtschaftswoche“ Nr. 34 vom 17. August 2000 ist für den Aufbau der neuen UMTS-Netze die Installation von insgesamt 80 000 bis 120 000 neuen Sendeanlagen notwendig.

1. Wie viele Sendeanlagen gibt es für die bisherigen Mobilfunknetze in der Bundesrepublik Deutschland und wie viele von ihnen stehen in unmittelbarer Nähe von Wohngebieten?

In der Bundesrepublik Deutschland gibt es derzeit 34 373 Mobilfunkstandorte (Stand: Mai 2000) in den C-, D- und E-Mobilfunk-Netzen. Die Struktur der Mobilfunknetze richtet sich nach der jeweiligen Anzahl der Nutzer. Die Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post erfasst im Rahmen des Standortverfahrens in Datenbanken keine baurechtliche Zuordnung des Mobilfunkstandortes.

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit vom 2. Oktober 2000 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

2. Wie viele Sendeanlagen müssen nach Informationen der Bundesregierung für die neuen UMTS-Netze neu errichtet werden?

Diese Frage lässt sich zurzeit noch nicht beantworten. In der Anfangsphase lässt sich die UMTS-Netzstruktur in erster Näherung mit der Netzstruktur der heutigen E-Netze vergleichen. Dabei werden die Netzbetreiber versuchen, schon vorhandene Standorte ihrer Netze mit zu nutzen bzw. anzumieten. Inwieweit und in welchem Umfang in Zukunft der Aufbau von weiteren UMTS-Basisstationen erforderlich ist, hängt vor allem von der Marktentwicklung (d. h. der Verbrauchernachfrage) ab.

3. Über welche Erkenntnisse verfügt die Bundesregierung hinsichtlich des gegenwärtigen Standes der wissenschaftlichen Erforschung und Bewertung möglicher gesundheitlicher Gefahren durch bereits existierende Mobilfunkanlagen sowie durch deren weiteren Ausbau für die UMTS-Technologie?

Die Bundesregierung verfolgt und begleitet mit großer Intensität die politische und wissenschaftliche Diskussion zu möglichen Gesundheitsgefahren durch elektromagnetische Felder. Sie unterstützt mit Forschungsmitteln internationale und nationale Vorhaben auf diesem Gebiet. Bei Einhaltung der geltenden Grenzwerte sind nach dem derzeitigen international anerkannten Erkenntnisstand negative Auswirkungen auf die Gesundheit nicht nachgewiesen. Diese Bewertung beruht auf den Empfehlungen anerkannter unabhängiger internationaler Fachgremien wie der Weltgesundheitsorganisation (WHO) und der Internationalen Kommission zum Schutz vor nichtionisierenden Strahlen (ICNIRP) sowie der deutschen Strahlenschutzkommission. Zusammen mit dem Bundesamt für Strahlenschutz bewerten diese Institutionen laufend den aktuellen Erkenntnisstand über die Wirkungen elektromagnetischer Felder. Dieses Verfahren zur Bewertung des jeweiligen wissenschaftlichen Standes ist notwendig, weil durch die Betrachtung einzelner Studien kein konsistentes Bild über die gesundheitlichen Wirkungen elektromagnetischer Felder erhalten werden kann. Wichtig ist dabei auch die Prüfung der wissenschaftlichen Qualität der Arbeit, d. h. dass Mindestanforderungen an Objektivität, Kausalität und Reproduzierbarkeit erfüllt sein müssen. Auch beim Betrieb der UMTS-Technologie müssen die jeweils geltenden Grenzwerte eingehalten werden.

4. Welche wissenschaftlichen Forschungsaktivitäten, Untersuchungen und Studien hinsichtlich möglicher gesundheitlicher Gefährdungen bilden derzeit die Grundlage für die Entscheidungsfindung der Bundesregierung in Bezug auf die Festlegung von Strahlungsgrenzwerten?

Die Bundesregierung einschließlich ihrer Beratungsgremien bezieht alle zugänglichen nationalen und internationalen Forschungsergebnisse in ihre Bewertungen und Entscheidungen mit ein.

5. Fördert die Bundesregierung selbst aktiv industrieunabhängige Forschungsaktivitäten?

Wenn nein, warum nicht?

Wenn ja, um welche Art von Forschung zu welchen Themen handelt es sich?

Die Bundesregierung initiiert und fördert industrieunabhängige Forschungsaktivitäten. Das Bundesumweltministerium und seine Expertengremien verfolgen alle Hinweise auf mögliche Effekte und Wirkungen elektromagnetischer Felder. Zu diesem Zweck werden im Rahmen der Ressortforschung des Bundesumweltministeriums Forschungsvorhaben gefördert, die dazu dienen

- wissenschaftliche Hypothesen zu möglichen Wirkungsmechanismen zu überprüfen,
- Forschungsergebnisse mit unmittelbarer Bedeutung für die Gesundheit abzusichern,
- Hinweise auf mögliche Beeinflussungen zu überprüfen,
- die individuelle Exposition unter Berücksichtigung technischer Neuerungen zu erfassen,
- mögliche Langzeiteffekte zu erkennen.

Dabei werden nicht nur die Frequenzen der Mobilfunkkommunikation betrachtet, sondern der gesamte Frequenzbereich der nichtionisierenden Strahlen, d. h. von statischen Feldern bis hin zu ultravioletten Strahlung und Ultraschall. Die Ergebnisse der Forschungsprogramme der Bundesregierung werden regelmäßig publiziert.

6. Wie steht die Bundesregierung zu der Forderung der Umweltverbände Bund für Umwelt und Naturschutz (BUND) und Bundesverband Bürgerinitiativen Umweltschutz (BBU), mindestens ein Prozent des Erlöses aus der Versteigerung der UMTS-Lizenzen zur Verfügung zu stellen, um die Auswirkungen der UMTS-Technologie in von der Industrie unabhängigen Forschungsprojekten zu untersuchen?

Wie begründet sie ihre Haltung?

Die Bundesregierung wird die Erlöse aus der Versteigerung der UMTS-Lizenzen konsequent für den Abbau der Staatsschulden einsetzen. Eine andere Verwendung stünde im Widerspruch zum Konsolidierungskurs der Regierung.

Die Politik der Bundesregierung, die Staatsschulden zurückzuführen, verringert die Zinsausgaben des Bundes und eröffnet damit neue Gestaltungsspielräume zugunsten von Zukunftsinvestitionen. Hierüber wird die Bundesregierung zusammen mit den Koalitionsfraktionen im Laufe des Herbstes entscheiden. Im Entwurf des Bundeshaushalts 2001 und im Finanzplan bis 2004 sind bereits Zinseinsparungen zur Stärkung der Investitionen in den Zukunftsbereichen Bildung und Verkehr berücksichtigt.

7. Sind der Bundesregierung wissenschaftliche Studien oder Untersuchungen bekannt, nach denen die derzeit im Mobilfunk zulässigen und verwendeten niederfrequent gepulsten Hochfrequenzen die menschliche Gesundheit schädigen könnten?

Wenn ja, wie bewertet sie diese Untersuchungen und welche Schlussfolgerungen zieht sie daraus?

Der Bundesregierung sind wissenschaftliche Studien bekannt, wonach gepulste hochfrequente elektromagnetische Felder vor allem auf biomolekularer und zellulärer Ebene Wirkungen auslösen können. Die Bundesregierung ist, gestützt auf die Bewertungen der in der Antwort zu Frage 3 bereits genannten nationalen und internationalen Expertengremien, der Auffassung, dass eine gesundheitliche Bedeutung dieser Wirkungen für den Menschen bisher nicht nachgewiesen werden konnte. Derartige Effekte bedürfen weiterer wissenschaftlicher Untersuchungen. Der Bundesregierung sind keine wissenschaftlichen Studien oder Untersuchungen bekannt, die belegen, dass bei zulässigen Expositionen die menschliche Gesundheit geschädigt wird.

8. Inwieweit unterscheiden sich die neu zu errichtenden Anlagen von den bisherigen in der Stärke ihrer elektromagnetischen Felder und einem möglichen Gefährdungspotential für die menschliche Gesundheit?

Die Höhe der Feldstärken einer UMTS Basisstation wird in der Größenordnung einer E-Netz-Basisstation liegen. Die typische Konfiguration einer E-Netz Basisstation weist 4 Kanäle à 10 Watt auf. Die Technik ist mit einer Verkleinerung der Mobilfunkzellen verbunden. Im Ergebnis hat diese eine Verringerung der Sendeleistung der einzelnen Mobilfunksendestationen zu Folge.

9. Sieht die Bundesregierung Gründe, Vorschriften darüber zu erlassen, dass die neu zu errichtenden Sendeanlagen nicht in der unmittelbaren Nähe von Krankenhäusern, Kindergärten, Schulen und Wohngebieten errichtet werden dürfen?

Wenn nein, warum nicht?

Im Rahmen der Novellierung der 26. BImSchV prüft die Bundesregierung, inwieweit zusätzliche Vorsorgeregungen notwendig und gerechtfertigt sind. Am 12. Juli 1999 wurde vom Ministerrat der Europäischen Union eine Empfehlung zum Schutz der Bevölkerung vor elektromagnetischen Feldern verabschiedet, die im Grundsatz mit der 26. BImSchV übereinstimmende Regelungen enthält. Diese gelten ausdrücklich auch für den Schutz von Personen, die sich in Krankenhäusern, Kindergärten, Schulen und Wohngebieten aufhalten. Danach sind zum Schutz der Bevölkerung Grenzwerte bezüglich der abgestrahlten hochfrequenten Felder einzuhalten. Die Bundesregierung sieht derzeit keine Gründe für weitergehende Vorschriften.

10. Welche Regeln gelten derzeit für die Planung, Genehmigung und Realisierung von Sendeanlagen, und welche Beteiligungsmöglichkeiten für die Bevölkerung gibt es dabei?

Für die Planung, Genehmigung und Realisierung von Sendefunkanlagen gelten in erster Linie die Vorschriften, die eine Anzeigepflicht gemäß der 26. BImSchV vorsehen, sowie die telekommunikationsrechtlichen Vorschriften, die die Erteilung der Standortbescheinigung für Sendefunkanlagen vorsehen. Des Weiteren sind auch die Vorschriften des Bauplanungsrechts und des jeweiligen Bauordnungsrechts der Länder zu beachten, die eine Baugenehmigungspflicht für bestimmte Sendeanlagen vorsehen können.

Nach den Vorschriften der Landesbauordnungen besteht ferner für die Nachbarn einer baugenehmigungspflichtigen Anlage eine Einsichtnahmemöglichkeit in die Bauantragsunterlagen bei der Gemeinde.

Der einzelne Nachbar hat die Möglichkeit, gegen die Anlage im Wege des verwaltungsbehördlichen bzw. verwaltungsgerichtlichen Rechtsschutzes vorzugehen.

11. Plant die Bundesregierung eine Änderung dieser Regeln einschließlich der Erweiterung der Beteiligungsmöglichkeiten der Bevölkerung?

Wenn nein, warum nicht?

Die Bundesregierung beabsichtigt, die 26. BImSchV noch im Laufe dieser Legislaturperiode zu novellieren, um ihren Anwendungsbereich auf alle von der Empfehlung des EU-Ministerrates erfassten Frequenzen auszuweiten. In diesem Zusammenhang wird auch darüber entschieden, inwieweit eine Erweiterung der Beteiligungsmöglichkeiten der Bevölkerung erfolgen kann.

12. Erwägt die Bundesregierung, die erlaubten Grenzwerte im Sinne eines vorsorglichen Handelns abzusenken?

Wenn nein, warum nicht?

Die Empfehlung des EU-Ministerrates beinhaltet dieselben Grenzwerte, die auch den Regelungen der 26. BImSchV zugrunde liegen. Die Bundesregierung prüft im Rahmen der anstehenden Novellierung der 26. BImSchV, ob es nach dem aktuellen Stand der wissenschaftlichen Erkenntnis Anlass für weitergehende vorsorgliche Regelungen gibt. Dabei wird sie von der Strahlenschutzkommission unterstützt.

13. Nach welchen wissenschaftlichen Kriterien soll das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie Regelungen zum Schutz von Personen in elektromagnetischen Feldern nach § 12 des Gesetzentwurfs der Bundesregierung über Funkanlagen und Telekommunikationseinrichtungen (Bundesratsdrucksache 464/2000) treffen?

Die nach § 12 FTEG-Entwurf geplante Verordnung über die Begrenzung elektromagnetischer Felder soll zukünftig die bisherige Verfügung 306/97 des ehemaligen Bundesministeriums für Post und Telekommunikation ersetzen. Das hiernach durchzuführende Standortverfahren für Funkanlagen hat die jeweils geltenden Grenzwerte für elektromagnetische Felder zu beachten.

14. Welche Maßnahmen kennt die Bundesregierung und welche Maßnahmen erwägt sie zum Schutz von Personen in elektromagnetischen Feldern per Rechtsverordnung nach § 12 des FTEG-Entwurfs zu treffen?

Die Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post ist verantwortlich für die Durchführung und Kontrolle des nach § 12 FTEG-Entwurf in Verbindung mit der geplanten Verordnung über die Begrenzung elektromagnetischer Felder (BEMFV) vorgeschriebenen Standortverfahrens, das derzeit noch auf der Grundlage der Amtsblattverfügung 306/97 durchgeführt wird. Die Reg TP führt zu diesem Zweck stichprobenartige Kontrollen von in Betrieb befindlichen Funkanlagen auf Einhaltung der Auflagen durch. In regelmäßigen Abständen von 2 bis 3 Jahren verschafft sie sich ein bundesweites Bild der zum Zeitpunkt der Messkampagnen vorhandenen elektromagnetischen Felder. In bisher 2 abgeschlossenen und der gegenwärtig durchgeführten Aktion konnte nachgewiesen werden, dass an keinem der mehrere tausend umfassenden Messpunkte im Bundesgebiet die Grenzwerte des Standortverfahrens, bzw. der 26. BImSchV erreicht oder gar überschritten wurden.

15. Wie bewertet die Bundesregierung die in der ARD-Sendung „Report“ vom 22. August 2000 vorgelegten ersten Ergebnisse einer wissenschaftlichen Untersuchung im Auftrag des bayerischen Umweltministeriums, nach denen sich Tiere auf Höfen in der Nähe von Mobilfunkanlagen signifikant anders als Tiere auf Höfen ohne Strahlungseinfluss verhalten, und nach denen die Zahl der Missbildungen bei Rinderbeständen in der Nähe von Mobilfunkstationen erheblich höher als auf Höfen ohne Mobilfunkstrahlung ist?

Das bayerische Umweltministerium hat im Juli 1998 die sogenannte „Rinderstudie“ in Auftrag gegeben. Die Studie ist noch nicht fertiggestellt und der Abschlussbericht wird nicht vor Oktober 2000 erscheinen. Auch Teilauswertungen liegen dem Auftraggeber noch nicht vor (Quelle: Pressemitteilung des Bayerischen Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen vom 22.08.00/1).

Nach Vorliegen der Studie wird die Bundesregierung diese wie andere Studien der Strahlenschutzkommission zur Bewertung zuleiten.

16. Wie ist der derzeitige Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse über Gesundheitsgefahren durch das Telefonieren mit Mobilfunkgeräten?

Bei der Nutzung von Mobilfunkgeräten werden hochfrequente elektromagnetische Felder erzeugt. Nach dem derzeitigen wissenschaftlichen Kenntnisstand können hochfrequente elektromagnetische Felder die Gesundheit von Menschen gefährden, wenn bestimmte Feldstärken überschritten werden. Deshalb hat die EU eine Empfehlung zum Schutz der Bevölkerung abgegeben. Werden die entsprechenden Grenzwerte von den Mobiltelefonen eingehalten, so können damit nach dem heutigen Kenntnisstand derartige gesundheitliche Gefahren bei der Nutzung vermieden werden. Eine entsprechende Empfehlung hat die Strahlenschutzkommission bereits 1991 bei Einführung dieser Technologie abgegeben.

Es wurden in den letzten Jahren wissenschaftliche Berichte bekannt, wonach der Gebrauch von Mobiltelefonen u. a. zu Veränderungen der elektrischen Aktivität des Gehirns, der Reaktionszeit oder von Schlafmustern führen kann. Nach Ansicht der Weltgesundheitsorganisation und anderer internationaler Strahlenschutzgremien sind diese Veränderungen nicht gesundheitsgefährdend, soweit die empfohlenen Grenzwerte eingehalten werden. Die Befunde bedürfen zudem der wissenschaftlichen Überprüfung. Die Forschung auf diesem Gebiet wird mit Intensität fortgesetzt.

